

## IX. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

Antrag vom 16. September 2024

### SVP-Fraktion (Sprecher: Dudli-Oberbüren)

Art. 10 Abs. 1: Festhalten am geltenden Recht.

Abs. 1<sup>bis</sup>: Streichen.

*Folgeanpassung für den Fall, dass der Kantonsrat dem Antrag zu Art. 10 zustimmt:*

Art. 11 Abs. 1: Festhalten am geltenden Recht.

Abs. 1<sup>bis</sup>: Streichen.

#### Begründung:

Die Steuerbemessungsgrundlage wie auch die Steuersätze sollen beibehalten werden; nicht nur für Lastwagen samt Anhänger, Motorkarren, landwirtschaftliche Traktoren, Motorkarren samt Anhänger, sondern auch für Personenwagen und Motorräder. Denn das Fahrzeuggewicht ist die einzige neutral nachvollziehbare Grössenordnung mit direktem Bezug zur Beanspruchung von Strassen.